Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0167(COD)

14.2.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
(COM(2022)0245 – C9-0186/2022 – 2022/0167(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Verfasser der Stellungnahme: Loránt Vincze

Verfasser der Stellungnahme des assoziierten Ausschusses gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung
Sergey Lagodinsky, Rechtsausschuss

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
(COM(2022)0245 – C9-0186/2022 – 2022/0167(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0245),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 1 und 2 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0186/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2022[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert das rasche Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus Straftaten stammen. Solche Erträge, Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sollten sichergestellt werden, um ihr Verschwinden zu verhindern, und anschließend nach Abschluss des ***Strafverfahrens*** eingezogen werden. Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert ferner eine wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände, um ihren Wert für den Staat oder zum Zwecke der Rückgabe an die Opfer zu erhalten.	(3) Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert das rasche Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus Straftaten stammen. Solche Erträge, Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sollten sichergestellt werden, um ihr Verschwinden zu verhindern, und anschließend nach Abschluss des ***Strafverfolgungsverfahrens*** eingezogen werden. Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert ferner eine wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände, um ihren Wert für den Staat oder zum Zwecke der Rückgabe an die Opfer zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da kriminelle Organisationen in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen aktiv sind, systemisch und gewinnorientiert zusammenarbeiten und an einem breiten Spektrum krimineller Handlungen auf verschiedenen Märkten beteiligt sind, erfordert eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität, dass Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten zur	(9) Da kriminelle Organisationen in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen aktiv sind, systemisch und gewinnorientiert zusammenarbeiten und an einem breiten Spektrum krimineller Handlungen auf verschiedenen Märkten beteiligt sind, erfordert eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität, dass Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten zur

Verfügung stehen, um die Erträge aus allen Straftaten zu erfassen, an denen Gruppen organisierter Kriminalität beteiligt sind. Diese Straftaten umfassen die in Artikel 83 Absatz 1 aufgeführten Kriminalitätsbereiche, einschließlich des illegalen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen im Sinne des Protokolls gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel zur Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem die Union beigetreten ist. Zusätzlich zu den in Artikel 83 Absatz 1 aufgeführten Straftaten sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie auch alle Straftaten umfassen, die auf EU-Ebene harmonisiert sind, einschließlich des gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs, da organisierte kriminelle Gruppen in diesem Bereich zunehmend beteiligt sind. In den Anwendungsbereich der Richtlinie sollte darüber hinaus auch Umweltkriminalität fallen, die ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen darstellt und häufig mit Geldwäsche in Verbindung steht oder ***Abfälle und Rückstände*** betrifft, die im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Handel von Drogen anfallen. Die Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt ist ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen und steht in der Regel in Zusammenhang mit dem Menschenhandel.

Verfügung stehen, um die Erträge aus allen Straftaten zu erfassen, an denen Gruppen organisierter Kriminalität beteiligt sind. Diese Straftaten umfassen die in Artikel 83 Absatz 1 aufgeführten Kriminalitätsbereiche, einschließlich des illegalen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen im Sinne des Protokolls gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel zur Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem die Union beigetreten ist. Zusätzlich zu den in Artikel 83 Absatz 1 aufgeführten Straftaten sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie auch alle Straftaten umfassen, die auf EU-Ebene harmonisiert sind, einschließlich des gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs, da organisierte kriminelle Gruppen in diesem Bereich zunehmend beteiligt sind. In den Anwendungsbereich der Richtlinie sollte darüber hinaus auch Umweltkriminalität fallen, die ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen darstellt und häufig mit Geldwäsche***, Dokumentenbetrug, wirtschaftlichem Betrug, Steuerhinterziehung und Korruption*** in Verbindung steht oder ***den illegalen Handel mit Abfällen unter Verletzung nationaler und internationaler Gesetze und Normen über Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfall*** betrifft, ***einschließlich Rückstände,*** die im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Handel von Drogen anfallen. Die Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt ist ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen und steht in der Regel in Zusammenhang mit dem Menschenhandel.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Andere Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Einnahmen zu erzielen und andererseits weitere Straftaten, einschließlich schwerer Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter, zu ermöglichen. Solche Straftaten sollten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden. Nachahmung und Produktpiraterie sind mit Geldwäsche und Urkundenfälschung verbunden und gefährden das Funktionieren des Binnenmarktes und den fairen Wettbewerb. Der illegale Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen, ist häufig mit Geldwäsche verflochten und stellt eine wichtige Finanzierungsquelle für organisierte kriminelle Gruppen dar. Die Fälschung von amtlichen Dokumenten und der Handel damit, einschließlich Bankunterlagen oder Ausweispapiere, stellen ein bedeutendes Hilfsmittel für Geldwäsche, Menschenhandel oder Schleusung von Migranten dar und sollte daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Andere Straftaten, die häufig im Rahmen einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden, sind Mord oder schwere Körperverletzung sowie der illegale Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, die eine Einnahmequelle für Gruppen der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit Auftragsmorden, Einschüchterung und Menschenhandel darstellen. In ähnlicher Weise werden Entführungen, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme sowie Erpressung und	(10) Andere Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Einnahmen zu erzielen und andererseits weitere Straftaten, einschließlich schwerer Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter, zu ermöglichen. Solche Straftaten sollten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden. Nachahmung und Produktpiraterie sind mit Geldwäsche und Urkundenfälschung verbunden und gefährden das Funktionieren des Binnenmarktes und den fairen Wettbewerb. Der illegale Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen, ist häufig mit Geldwäsche verflochten und stellt eine wichtige Finanzierungsquelle für organisierte kriminelle Gruppen dar. Die Fälschung von amtlichen Dokumenten und der Handel damit, einschließlich Bankunterlagen oder Ausweispapiere, stellen ein bedeutendes Hilfsmittel für Geldwäsche, Menschenhandel oder Schleusung von Migranten dar und sollte daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Andere Straftaten, die häufig im Rahmen einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden, sind Mord oder schwere Körperverletzung sowie der illegale Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, die eine Einnahmequelle für Gruppen der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit Auftragsmorden, Einschüchterung und Menschenhandel darstellen. In ähnlicher Weise werden Entführungen, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme sowie Erpressung und

Schutzgelderpressung entweder als Einnahmequelle durch das Eintreiben von Lösegeldern oder als Einschüchterungstaktik gegen Gegner eingesetzt. Raub in organisierter Form oder mit Waffen ist einer der häufigsten Tatbestände, mit denen organisierte kriminelle Gruppen Erträge erzielen, und wird häufig in Verbindung mit anderen Straftaten begangen, insbesondere mit dem Handel mit Feuerwaffen. Ebenso kann der Handel mit gestohlenen Fahrzeugen nicht nur der Erwirtschaftung von Erträgen dienen, sondern auch eine Straftat darstellen, die es ermöglicht, die notwendigen Tatwerkzeuge für die Durchführung weiterer Straftaten zu beschaffen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, Steuerstraftaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wenn sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, da diese spezifische Straftat eine Ertragsquelle darstellt, insbesondere wenn sie in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang begangen wird. Typische Techniken zur Begehung von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung bestehen darin, grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen oder ähnliche Gefüge zu nutzen, um in betrügerischer Weise Steuervorteile und -erstattungen zu erlangen, Vermögenswerte oder Erträge zu verbergen, legale Erträge und Vermögenswerte mit illegalen zu verschmelzen oder sie auf andere Rechtsträger im Ausland zu übertragen, um ihre Herkunft oder ihr (wirtschaftliches) Eigentum zu verschleiern.

Schutzgelderpressung entweder als Einnahmequelle durch das Eintreiben von Lösegeldern oder als Einschüchterungstaktik gegen Gegner eingesetzt. Raub in organisierter Form oder mit Waffen ist einer der häufigsten Tatbestände, mit denen organisierte kriminelle Gruppen Erträge erzielen, und wird häufig in Verbindung mit anderen Straftaten begangen, insbesondere mit dem Handel mit Feuerwaffen. Ebenso kann der Handel mit gestohlenen Fahrzeugen nicht nur der Erwirtschaftung von Erträgen dienen, sondern auch eine Straftat darstellen, die es ermöglicht, die notwendigen Tatwerkzeuge für die Durchführung weiterer Straftaten zu beschaffen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, Steuerstraftaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wenn sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, da diese spezifische Straftat eine Ertragsquelle darstellt, insbesondere wenn sie in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang begangen wird. Typische Techniken zur Begehung von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung bestehen darin, grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen oder ähnliche Gefüge zu nutzen, um in betrügerischer Weise Steuervorteile und -erstattungen zu erlangen, Vermögenswerte oder Erträge zu verbergen, legale Erträge und Vermögenswerte mit illegalen zu verschmelzen oder sie auf andere Rechtsträger im Ausland zu übertragen, um ihre Herkunft oder ihr (wirtschaftliches) Eigentum zu verschleiern. ***Auch ist es wichtig, alle maßgeblichen Straftaten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sind. Daher sollten auch der illegale Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen, Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, Flugzeug- und***

Schiffsentführung sowie Sabotage in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden.

*[1a] **Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABI. L 303 vom 28.11.2018, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um wirksame Ermittlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten durchführen und grenzüberschreitende Ersuchen rasch beantworten zu können, sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, das Vorhandensein, das Eigentum oder die Kontrolle von Vermögensgegenständen festzustellen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung werden könnten. Daher sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den einschlägigen Daten wie Finanzdaten, nationalen Staatsbürgerschafts- und Melderegistern, Handelsdatenbanken und Sozialversicherungsdaten haben. Dazu sollten auch Strafverfolgungsinformationen gehören, soweit Daten wie Strafregistereintragungen, Fahrzeugkontrollen, Hausdurchsuchungen und frühere rechtliche Maßnahmen wie Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen oder Beschlagnahmungen von Bargeld für die	(17) Um wirksame Ermittlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten durchführen und grenzüberschreitende Ersuchen rasch beantworten zu können, sollten die Vermögensabschöpfungsstellen ***direkten*** Zugang zu den Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, das Vorhandensein, das Eigentum oder die Kontrolle von Vermögensgegenständen festzustellen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung werden könnten. Daher sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den einschlägigen Daten wie Finanzdaten, nationalen Staatsbürgerschafts- und Melderegistern, Handelsdatenbanken und Sozialversicherungsdaten haben. Dazu sollten auch Strafverfolgungsinformationen gehören, soweit Daten wie Strafregistereintragungen, Fahrzeugkontrollen, Hausdurchsuchungen und frühere rechtliche Maßnahmen wie Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen oder

Ermittlung einschlägiger Vermögensgegenstände von Nutzen sein können. Der Zugang zu Informationen sollte besonderen Garantien unterliegen, die einen Missbrauch der Zugangsrechte verhindern. Diese Garantien sollten Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] nicht berühren. Der direkte und umgehende Zugang zu diesen Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Zugang von Verfahrensgarantien gemäß nationalem Recht abhängig zu machen und dabei gebührend zu berücksichtigen, dass die Vermögensabschöpfungsstellen in der Lage sein müssen, grenzüberschreitende Anfragen rasch zu beantworten. Die Umsetzung der Verfahrensgarantien für den Zugang zu Datenbanken sollte die Fähigkeit der Vermögensabschöpfungsstellen, Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten zu beantworten, nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht im Falle dringender Ersuchen. Der Zugang zu den einschlägigen Datenbanken und Registern gemäß dieser Richtlinie sollte den Zugang zu Bankkontoinformationen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] und zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] ergänzen.

Beschlagnahmungen von Bargeld für die Ermittlung einschlägiger Vermögensgegenstände von Nutzen sein können. ***Soweit möglich und wenn die betreffenden Informationen in Datenbanken und automatisierten Systemen enthalten sind, sollte für direkten und sofortigen Zugang gesorgt sein. Falls für die Bereitstellung der betreffenden Informationen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um Zugang zu gewähren, sollten die zuständigen Behörden diese Informationen rasch zur Verfügung stellen, damit die Vermögensabschöpfungsstellen ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie effizient erfüllen können.*** Der Zugang zu Informationen sollte besonderen Garantien unterliegen, die einen Missbrauch der Zugangsrechte verhindern. Diese Garantien sollten Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] nicht berühren. Der direkte und umgehende Zugang zu diesen Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Zugang von Verfahrensgarantien gemäß nationalem Recht abhängig zu machen und dabei gebührend zu berücksichtigen, dass die Vermögensabschöpfungsstellen in der Lage sein müssen, grenzüberschreitende Anfragen rasch zu beantworten. Die Umsetzung der Verfahrensgarantien für den Zugang zu Datenbanken sollte die Fähigkeit der Vermögensabschöpfungsstellen, Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten zu beantworten, nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht im Falle dringender Ersuchen. Der Zugang zu den einschlägigen Datenbanken und Registern gemäß dieser Richtlinie sollte den Zugang zu Bankkontoinformationen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] und zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments

und des Rates[25] ergänzen.

[23] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

[24] Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

[25] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie 2018/843/EU geänderten Fassung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

[23] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

[24] Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

[25] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie 2018/843/EU geänderten Fassung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Sicherheit der zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

ausgetauschten Informationen zu gewährleisten, sollte die Nutzung der von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates verwalteten Anwendung für den sicheren Datenaustausch (SIENA) für die gesamte Kommunikation zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen im Rahmen dieser Richtlinie verbindlich sein. Um alle durch diese Richtlinie zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten daher alle Vermögensabschöpfungsstellen einen direkten Zugriff auf SIENA haben.

[26] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es ist eine übliche und verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände oder Erträge an einen eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Der Erwerb durch Dritte betrifft Situationen, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände direkt oder indirekt – etwa über einen Mittelsmann – durch einen Dritten von	(24) Es ist eine übliche und verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände oder Erträge an einen eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Der Erwerb durch Dritte betrifft Situationen, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände direkt oder indirekt – etwa über einen Mittelsmann – durch einen Dritten von

einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden, einschließlich der Fälle, in denen die Straftat im Namen oder zugunsten dieses Dritten begangen wurde, und wenn die beschuldigte Person keine Vermögensgegenstände besitzt, die eingezogen werden können. Diese Einziehung sollte in den Fällen möglich sein, in denen festgestellt ***wurde***, dass dem Dritten aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – darunter auch die unentgeltliche Übertragung oder die Übertragung für einen wesentlich unter dem Marktwert liegenden Geldbetrag – bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs in der Vermeidung der Einziehung bestand. Die Vorschriften über die Dritteinziehung sollten für natürliche und juristische Personen gelten, wobei das Anhörungsrecht Dritter, einschließlich des Rechts, Eigentumsrechte an den betreffenden Vermögensgegenständen geltend zu machen, unberührt bleiben sollte. Die Rechte gutgläubiger Dritter sollten ***keinesfalls*** beeinträchtigt werden.

einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden, einschließlich der Fälle, in denen die Straftat im Namen oder zugunsten dieses Dritten begangen wurde, und wenn die beschuldigte Person keine Vermögensgegenstände besitzt, die eingezogen werden können. Diese Einziehung sollte in den Fällen möglich sein, in denen ***ein einzelstaatliches Gericht aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände*** festgestellt ***hat***, dass dem Dritten aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – darunter auch die unentgeltliche Übertragung oder die Übertragung für einen wesentlich unter dem Marktwert liegenden Geldbetrag – bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs in der Vermeidung der Einziehung bestand ***oder dass die übertragenen Vermögensgegenstände direkt oder indirekt mit Straftaten in Verbindung standen***. Die Vorschriften über die Dritteinziehung sollten für natürliche und juristische Personen gelten, wobei das Anhörungsrecht Dritter, einschließlich des Rechts, Eigentumsrechte an den betreffenden Vermögensgegenständen geltend zu machen, unberührt bleiben sollte. Die Rechte gutgläubiger Dritter***, die für den Erwerb des Vermögenswertes eine faire Einschätzung seines Zeitwerts abgegeben haben,*** sollten ***nicht*** beeinträchtigt werden. ***Den betreffenden Dritten sollte Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Einziehungsmaßnahme abzugeben, oder sie sollten die Möglichkeit erhalten, vor Gericht einen Antrag auf Rückgabe der Vermögensgegenstände zu stellen.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Eine Einziehung sollte auch dann möglich sein, wenn ein Gericht davon überzeugt ist, dass die betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, eine rechtskräftige Verurteilung jedoch wegen Krankheit, Flucht oder Tod der verdächtigen oder beschuldigten Person nicht möglich ist oder weil die verdächtige oder beschuldigte Person aufgrund von Immunität oder Amnestie nach nationalem Recht nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dasselbe sollte möglich sein, wenn die nach nationalem Recht vorgesehenen Fristen abgelaufen sind, und wenn diese Fristen nicht lang genug sind, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung der betreffenden Straftaten zu ermöglichen. Die Einziehung sollte in solchen Fällen nur zulässig sein, wenn das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass alle Tatbestandsmerkmale vorliegen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Einziehung von Vermögensgegenständen ohne vorherige Verurteilung auf Fälle von schweren Straftaten beschränkt werden. Das Recht eines Beklagten, über das Verfahren unterrichtet zu werden und sich anwaltlich vertreten zu lassen, sollte nicht berührt werden.	(26) Eine Einziehung sollte auch dann möglich sein, wenn ein Gericht davon überzeugt ist, dass die betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, eine rechtskräftige Verurteilung jedoch wegen Krankheit, Flucht oder Tod der verdächtigen oder beschuldigten Person nicht möglich ist oder weil die verdächtige oder beschuldigte Person aufgrund von Immunität oder Amnestie nach nationalem Recht nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Dasselbe sollte möglich sein, wenn die nach nationalem Recht vorgesehenen Fristen abgelaufen sind, und wenn diese Fristen nicht lang genug sind, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung der betreffenden Straftaten zu ermöglichen. ***In solchen Fällen ist die Festlegung einer Frist von 15 Jahren angemessen und verhältnismäßig. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat bereits solche Instrumente zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung eingeführt, die sich als äußerst wirksam erwiesen haben, besonders verglichen mit herkömmlichen Einziehungsmechanismen. Mechanismen zur Vermögensabschöpfung ohne vorherige Verurteilung sind seit langem in wichtigen internationalen Abkommen, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, sowie von Normungsgremien wie der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) anerkannt. Im Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des***

Terrorismus aus dem Jahr 2005 werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, anderen Parteien bei der Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen Hilfe zu leisten, denen keine strafrechtliche Verurteilung zugrunde liegt. Das von der Union finanzierte Camdener zwischenstaatliche Netz der Vermögensabschöpfungsstellen hat ebenfalls eine Reihe von Empfehlungen zu Einziehung ohne vorherige Verurteilung formuliert. Die Einziehung sollte in solchen Fällen nur zulässig sein, wenn das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass alle Tatbestandsmerkmale vorliegen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Einziehung von Vermögensgegenständen ohne vorherige Verurteilung auf Fälle von schweren Straftaten beschränkt werden. Das Recht eines Beklagten, über das Verfahren unterrichtet zu werden und sich anwaltlich vertreten zu lassen, sollte nicht berührt werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Aufgrund des undurchsichtigen Charakters der organisierten Kriminalität ist es nicht immer möglich, einen aus Straftaten stammenden Vermögensgegenstand mit einer bestimmten Straftat in Verbindung zu bringen und einzuziehen. In solchen Fällen sollte die Einziehung unter bestimmten Bedingungen möglich sein, darunter insbesondere die folgenden Fälle: Der Vermögensgegenstand wird aufgrund des	(28) Aufgrund des undurchsichtigen Charakters der organisierten Kriminalität ist es nicht immer möglich, einen aus Straftaten stammenden Vermögensgegenstand mit einer bestimmten Straftat in Verbindung zu bringen und einzuziehen. ***Dennoch sollte die Einziehung von Vermögenswerten möglich sein, um kriminellen Aktivitäten Einhalt zu gebieten und sicherzustellen, dass die aus solchen Tätigkeiten erlangten***

Verdachts auf eine Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung sichergestellt, diese Straftat ist geeignet, einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen zu erbringen, und das Gericht ist davon überzeugt, dass der sichergestellte Vermögensgegenstand aus einer Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung stammt. Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht mit einer bestimmten Straftat in Verbindung stehen, für die der Eigentümer verurteilt wurde, auf schwere Straftaten krimineller Organisationen beschränkt wird, mit denen ein erheblicher Nutzen erzielt werden kann. Bei der Feststellung, ob die Straftaten geeignet sind, einen erheblichen Nutzen zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten alle maßgeblichen Umstände der Straftat berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob die Straftaten in der Absicht begangen wurden, regelmäßig erhebliche Erträge zu erzielen. Obgleich es keine Voraussetzung sein sollte, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass eine Straftat begangen wurde, muss das Gericht davon überzeugt sein, dass die fraglichen Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen oder nicht, sollten die einzelstaatlichen Gerichte alle maßgeblichen Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Eigentümers stehen. Die Mitgliedstaaten sollten dann vom Eigentümer der Vermögensgegenstände einen Nachweis verlangen, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus rechtmäßigen Tätigkeiten stammen und dem Eigentümer der Vermögensgegenstände konkret die Möglichkeit einräumen, diesen Nachweis zu erbringen.

Gewinne nicht der legalen Wirtschaft zugeführt werden. In solchen Fällen sollte die Einziehung unter bestimmten Bedingungen möglich sein, darunter insbesondere die folgenden Fälle: Der Vermögensgegenstand wird aufgrund des Verdachts auf eine Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung sichergestellt, diese Straftat ist geeignet, einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen zu erbringen, und das Gericht ist davon überzeugt, dass der sichergestellte Vermögensgegenstand aus einer Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung stammt. Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht mit einer bestimmten Straftat in Verbindung stehen, für die der Eigentümer verurteilt wurde, auf schwere Straftaten krimineller Organisationen beschränkt wird, mit denen ein erheblicher Nutzen erzielt werden kann. Bei der Feststellung, ob die Straftaten geeignet sind, einen erheblichen Nutzen zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten alle maßgeblichen Umstände der Straftat berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob die Straftaten in der Absicht begangen wurden, regelmäßig erhebliche Erträge zu erzielen. Obgleich es keine Voraussetzung sein sollte, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass eine Straftat begangen wurde, muss das Gericht davon überzeugt sein, dass die fraglichen Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen oder nicht, sollten die einzelstaatlichen Gerichte alle maßgeblichen Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Eigentümers stehen. Die Mitgliedstaaten sollten dann vom Eigentümer der Vermögensgegenstände einen Nachweis verlangen, dass die betreffenden

Vermögensgegenstände aus rechtmäßigen Tätigkeiten stammen und dem Eigentümer der Vermögensgegenstände konkret die Möglichkeit einräumen, diesen Nachweis zu erbringen. ***In diesem Zusammenhang wird in der Empfehlung Nr. 4 der FATF festgestellt, dass Länder die Annahme von Maßnahmen in Betracht ziehen sollten, denen zufolge ein Verdächtiger den rechtmäßigen Ursprung des als einziehbar angesehenen Vermögensgegenstands nachzuweisen hat, so weit eine solche Maßnahme mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Sicherzustellende und einzuziehende Vermögensgegenstände sollten auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat oder im Anschluss an Einziehungsverfahren ohne vorherige Verurteilung aufgespürt und ermittelt werden können. Allerdings sollte diese Möglichkeit die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, nach rechtskräftigen Verurteilungen oder rechtskräftigen Entscheidungen in Einziehungsverfahren ohne vorherige Verurteilung angemessene Fristen festzulegen, nach deren Ablauf es nicht länger möglich wäre, die sicherzustellenden und einzuziehenden Vermögensgegenstände aufzuspüren und zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden könnten, ihren wirtschaftlichen Wert behalten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Verwaltungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollten eine systematische Bewertung der Frage umfassen, wie der Wert von Vermögensgegenständen am besten erhalten und optimiert werden kann, bevor Maßnahmen zur Sicherstellung ergriffen werden, was auch als Vorausplanung der Beschlagnahme bezeichnet wird.	(29) Um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden könnten, ihren wirtschaftlichen Wert behalten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Verwaltungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollten eine systematische Bewertung der Frage umfassen, wie der Wert von Vermögensgegenständen am besten erhalten und optimiert werden kann, bevor Maßnahmen zur Sicherstellung ergriffen werden, was auch als Vorausplanung der Beschlagnahme bezeichnet wird. ***In allen Fällen sollte eine Vorausplanung der Beschlagnahme stattfinden, es sei denn, aufgrund der gebotenen Dringlichkeit wäre es erforderlich, diesen Schritt zu beschränken oder darauf zu verzichten.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass vor der endgültigen Einziehungsmaßnahme die Ansprüche der Opfer vollständig berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bei allen Verfahren und besonders bei grenzüberschreitenden Fällen den Ansprüchen der Opfer besondere Aufmerksamkeit beimessen. Ferner

sollten die Mitgliedstaaten, falls möglich und vorrangig, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Opfer den betreffenden Vermögensgegenstand, oder, falls dies nicht möglich ist, einen dem fraglichen Vermögensgegenstand entsprechenden Wertersatz zurückzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden. Angesichts der erheblichen Kosten, die im Rahmen des Aufspürens und der Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung entstehen, können derartige Vermögensgegenstände als staatliche Vermögensgegenstände behalten werden, für justizielle, Strafverfolgungs-, öffentlich-rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke, oder an die lokalen oder regionalen Behörden transferiert werden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden, für institutionelle, soziale oder wirtschaftliche Zwecke, einschließlich der Zuweisung an Organisationen, die Arbeiten von sozialem Interesse ausführen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29c) Stammen die eingezogenen Vermögenswerte aus einem Drittstaat, sollten die Mitgliedstaaten diese dem Drittstaat auf der Grundlage einer Rückgabevereinbarung zurückgeben. Solche Rückgabevereinbarungen sollten öffentlich zugänglich sein. In solchen Rückgabevereinbarungen könnte unter anderem festgelegt werden, wie die Mittel reinvestiert werden sollen, um beispielsweise Opfer für ihren Verlust zu entschädigen oder Projekte mit hoher sozialer Wirkung zu unterstützen, die auf der Grundlage der Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung in einem transparenten Verfahren ausgewählt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten sollten Vermögensverwaltungsstellen einrichten, um spezialisierte Behörden zu schaffen, die mit der Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände betraut sind, um die vor der Einziehung sichergestellten Vermögensgegenstände wirksam zu verwalten und ihren Wert zu erhalten, bis eine endgültige Entscheidung über die Einziehung ergeht. Unbeschadet der internen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten sollten die Vermögensverwaltungsstellen entweder	(31) Die Mitgliedstaaten sollten Vermögensverwaltungsstellen einrichten, um spezialisierte Behörden zu schaffen, die mit der Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände betraut sind, um die vor der Einziehung sichergestellten Vermögensgegenstände wirksam zu verwalten und ihren Wert zu erhalten, bis eine endgültige Entscheidung über die Einziehung ergeht. Unbeschadet der internen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten sollten die Vermögensverwaltungsstellen entweder

die einzige Behörde sein, die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständig ist, oder sie sollten die dezentralen Akteure entsprechend den nationalen Verwaltungsstrukturen unterstützen und die zuständigen Behörden bei der Vorausplanung der Beschlagnahme unterstützen.	die einzige Behörde sein, die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständig ist, oder sie sollten die dezentralen Akteure entsprechend den nationalen Verwaltungsstrukturen unterstützen und die zuständigen Behörden bei der Vorausplanung der Beschlagnahme unterstützen. ***Im Sinne größerer Effizienz sollten die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen innerhalb einer einzigen Rechts- und Organisationsstruktur in Erwägung ziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die betroffene ***Partei*** sollte unverzüglich über die Entscheidungen über die Sicherstellung, Einziehung und vorzeitige Verwertung unterrichtet werden. Mit der Unterrichtung über die Entscheidungen wird unter anderem bezweckt, die Anfechtung dieser Entscheidung vor Gericht zu ermöglichen. Daher sollten in solchen Unterrichtungen in der Regel der Grund oder die Gründe für die betreffende Entscheidung angegeben werden. Die betroffene Partei sollte die Möglichkeit haben, die Entscheidungen über die Sicherstellung, Einziehung und vorzeitige Verwertung wirksam anzufechten. Im Falle von Einziehungsentscheidungen, bei denen alle Merkmale einer Straftat vorliegen, eine strafrechtliche Verurteilung aber nicht möglich ist, sollte der Beschuldigte die Möglichkeit haben, vor Erlass der	(34) Die betroffene ***Person*** sollte unverzüglich über die Entscheidungen über die Sicherstellung, Einziehung und vorzeitige Verwertung unterrichtet werden. Mit der Unterrichtung über die Entscheidungen wird unter anderem bezweckt, die Anfechtung dieser Entscheidung vor Gericht zu ermöglichen. Daher sollten in solchen Unterrichtungen in der Regel der Grund oder die Gründe für die betreffende Entscheidung angegeben werden. Die betroffene Partei sollte die Möglichkeit haben, die Entscheidungen über die Sicherstellung, Einziehung und vorzeitige Verwertung wirksam anzufechten. Im Falle von Einziehungsentscheidungen, bei denen alle Merkmale einer Straftat vorliegen, eine strafrechtliche Verurteilung aber nicht möglich ist, sollte der Beschuldigte die Möglichkeit haben, vor Erlass der

Entscheidung angehört zu werden. Dem von einer Einziehungsentscheidung betroffenen Eigentümer sollte dieselbe Möglichkeit eingeräumt werden, den Vermögensgegenstand vor der Einziehung zu veräußern.

Entscheidung angehört zu werden. Dem von einer Einziehungsentscheidung betroffenen Eigentümer sollte dieselbe Möglichkeit eingeräumt werden, den Vermögensgegenstand vor der Einziehung zu veräußern.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Ein wirksames Einziehungssystem erfordert konzertierte Anstrengungen vieler verschiedener Behörden, von Strafverfolgungsbehörden – einschließlich Zollbehörden –, Steuerbehörden und Behörden zur Beitreibung von Steuern, soweit sie für die Vermögensabschöpfung zuständig sind, Vermögensabschöpfungsstellen, Justizbehörden und Vermögensverwaltungsbehörden, einschließlich Vermögensverwaltungsstellen. Um ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Behörden zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen strategischeren Ansatz für die Vermögensabschöpfung festzulegen und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu fördern sowie einen klaren Überblick über die Ergebnisse der Vermögensabschöpfung zu erhalten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, eine nationale Strategie zur Vermögensabschöpfung verabschieden und regelmäßig überprüfen, die als Richtschnur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Finanzermittlungen, der Sicherstellung und Einziehung, der Verwaltung sowie der endgültigen Veräußerung der betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder	(39) Ein wirksames Einziehungssystem erfordert konzertierte Anstrengungen vieler verschiedener Behörden, von Strafverfolgungsbehörden – einschließlich Zollbehörden –, Steuerbehörden und Behörden zur Beitreibung von Steuern, soweit sie für die Vermögensabschöpfung zuständig sind, Vermögensabschöpfungsstellen, Justizbehörden und Vermögensverwaltungsbehörden, einschließlich Vermögensverwaltungsstellen. Um ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Behörden zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen strategischeren Ansatz für die Vermögensabschöpfung festzulegen und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu fördern sowie einen klaren Überblick über die Ergebnisse der Vermögensabschöpfung zu erhalten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, eine nationale Strategie zur Vermögensabschöpfung verabschieden und regelmäßig überprüfen, die als Richtschnur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Finanzermittlungen, der Sicherstellung und Einziehung, der Verwaltung sowie der endgültigen Veräußerung der betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder

Vermögensgegenstände dient. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen können. Als zuständige Behörden sollten die Behörden verstanden werden, die mit der Durchführung der Aufgaben gemäß dieser Richtlinie und gemäß den nationalen Regelungen betraut sind.	Vermögensgegenstände dient. ***Die nationalen Strategien sollten eine Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten aller an Vermögensabschöpfung, Einziehung und Verwaltung beteiligten zuständigen Behörden sowie der speziellen Mechanismen der Zusammenarbeit untereinander enthalten.*** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen ***und rechtlichen Befugnisse erteilen***, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen können. Als zuständige Behörden sollten die Behörden verstanden werden, die mit der Durchführung der Aufgaben gemäß dieser Richtlinie und gemäß den nationalen Regelungen betraut sind.
	Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken sicherzustellen, ***sollte*** der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um diese Richtlinie durch ***den Erlass*** detaillierterer Vorschriften über die zu erhebenden Daten und die Methodik für die ***Erstellung der Statistiken*** zu ergänzen.	(41) Um ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken sicherzustellen, ***sollten die Mitgliedstaaten für alle Straftaten zumindest die Anzahl der vollstreckten Sicherstellungentscheidungen, die Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen, den Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände, den Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände, die Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat, die Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat, den Wert der in einem anderen Mitgliedstaat***

eingezogenen Vermögensgegenstände, den Wert der Vermögensgegenstände, die zum Zwecke der Strafverfolgung, der Prävention oder zu sozialen Zwecken verwertet werden sollen, das Verhältnis von Einziehungsentscheidungen zu Verurteilungen wegen Straftaten, die von dieser Richtlinie erfasst werden, die Anzahl der von den Gerichten abgelehnten Anträge auf Erlass einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, die Art der Verwendung, der eingezogene Vermögensgegenstände zugeführt wurden, und die Länge der Verfahren zur Zuteilung eingezogener Vermögensgegenstände einbeziehen. Der Kommission ***sollte*** die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um diese Richtlinie durch ***die Festlegung*** detaillierterer Vorschriften über die zu erhebenden Daten und die Methodik für die ***Erfassung und Übermittlung der Daten an die Kommission*** zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Um die Kommission hinsichtlich der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu beraten, Informationen über die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit Drittländern auszutauschen und die von den Mitgliedstaaten verabschiedeten nationalen Strategien für die Vermögensabschöpfung zu analysieren und auf diese Weise bewährte Verfahren zu ermitteln, sollte bei der Kommission eine Plattform für die Abschöpfung und

Einziehung von Vermögenswerten (im Folgenden „Plattform“) eingerichtet werden. Die Plattform sollte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen zusammensetzen und den Vorsitz sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission führen. Es sollte für die Möglichkeit gesorgt sein, Vertreterinnen bzw. Vertreter von Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der Plattform einzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Vermögensabschöpfungsstellen sollten auch eng mit den Organen und Stellen der Union, einschließlich Europol***,*** ***Eurojust*** und der Europäischen Staatsanwaltschaft, gemäß ihren jeweiligen Mandaten zusammenarbeiten, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen im Rahmen der von Europol ***und Eurojust*** unterstützten grenzüberschreitenden Ermittlungen oder der von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen erforderlich ist. Die Vermögensabschöpfungsstellen sollten ***gemäß ihren jeweiligen Mandaten*** auch mit Europol ***und Eurojust*** zusammenarbeiten, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen erforderlich ist, um Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu verhindern, aufzudecken oder	(45) Die Vermögensabschöpfungsstellen sollten auch eng mit den Organen und Stellen der Union, einschließlich Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft, gemäß ihren jeweiligen Mandaten zusammenarbeiten, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen im Rahmen der von Europol unterstützten grenzüberschreitenden Ermittlungen oder der von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen erforderlich ist. Die Vermögensabschöpfungsstellen sollten auch mit Europol ***im Rahmen des für die Behörde geltenden Mandats*** zusammenarbeiten, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögensgegenständen erforderlich ist, um Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu verhindern, aufzudecken oder

zu untersuchen.

zu untersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Eurojust sollte im Rahmen des für die Behörde geltenden Mandats die einzelstaatlichen Behörden in allen Phasen des Vermögensabschöpfungsverfahrens, von Aufspüren und Ermittlung über Sicherstellung, Einziehung und Vermögensverwaltung bis hin zu Veräußerung von Vermögenswerten, unterstützen. Die Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen sollten eng mit Eurojust zusammenarbeiten, um das gesamte Vermögensabschöpfungsverfahren zu erleichtern. Eine entsprechende Zusammenarbeit umfasst das Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidung seitens einer zuständigen Behörde in einem Strafverfolgungsverfahren und einer nachfolgenden Veräußerung, einschließlich Untersuchung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, sind oder sein können.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einziehung von Vermögensgegenständen ***in Strafsachen*** zu erleichtern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(47) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einziehung von Vermögensgegenständen ***bei Strafverfahren*** zu erleichtern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am ***XX.XX.20XX*** eine Stellungnahme abgegeben —	(51) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am ***19. Juli 2022*** eine Stellungnahme abgegeben —

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) Flugzeug- und Schiffsentführung;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jd) Sabotage,

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Vermögensgegenstände“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;	2. „Vermögensgegenstände“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke ***in jeglicher Form***, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) „betroffene Person“:
	a) eine natürliche oder juristische Person, gegen die eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung erlassen wird;
	b) eine natürliche oder juristische Person, die Vermögensgegenstände besitzt, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind; oder
	c) eine Drittpartei, deren Rechte in Bezug auf Vermögensgegenstände, die von einer Sicherstellungsentscheidung betroffen sind, durch diese Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein rasches Aufspüren und eine rasche Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung in einem ***Strafverfahren*** angeordnet wird oder werden kann.	(1) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein rasches Aufspüren und eine rasche Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung in einem ***Strafverfolgungsverfahren*** angeordnet wird oder werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind Vermögensabschöpfungsstellen berechtigt, von den einschlägigen zuständigen Behörden zu verlangen, dass sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände aufzuspüren und zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten ziehen sorgfältig die Möglichkeit in Betracht, Vermögensverwaltungsstellen mit den in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Aufgaben zu betrauen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***umgehenden und direkten*** Zugang zu ***folgenden*** Informationen haben, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von ***Erträgen,*** Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich ist:	(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***angemessenen*** Zugang zu ***allen*** Informationen haben, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen***, Erträgen*** und Vermögensgegenständen erforderlich ist***. Dieser Zugang umfasst insbesondere***:

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Fiskaldaten, einschließlich Daten der Steuer- und Finanzbehörden;	a) ***umgehenden und direkten Zugang zu:***
	i) Fiskaldaten, einschließlich Daten der Steuer- und Finanzbehörden;
	ii) nationale Immobilienregister oder elektronische Datenabrufsysteme sowie

Grundbücher und Kataster;

iii) nationale Staatsbürgerschafts- und Melderegister natürlicher Personen;

iv) nationale Register für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge;

v) Handelsdatenbanken, einschließlich Unternehmens- und Gesellschaftsregister;

vi) nationale Register wirtschaftlicher Eigentümer;

vii) Daten, die verfügbar sind durch die Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer im Einklang mit [Artikel 12 des Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 COM(2021)0423];

viii) nationale Sozialversicherungsregister; und

ix) Bankkontenregister, einschließlich Informationen über den elektronischen Zahlungsverkehr.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***nationale Immobilienregister oder elektronische Datenabrufsysteme sowie Grundbücher und Kataster;***	b) ***direkten oder indirekten Zugang zu:***
	i) Informationen über Hypotheken

und Darlehen;

ii) Informationen, die in den nationalen Datenbanken für die Währung und den Währungsumtausch enthalten sind;

iii) Informationen zu Sicherheiten;

iv) Zolldaten, einschließlich zu grenzüberschreitenden physischen Barmitteltransfers;

v) bei Handelsgerichten vorhandene Informationen;

vi) Informationen über Jahresabschlüsse von Unternehmen;

vii) relevante Informationen, die bei den für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Staatsbürgerschafts- und Melderegister natürlicher Personen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nationale Register für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und	***entfällt***

Wasserfahrzeuge;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Handelsdatenbanken, einschließlich Unternehmens- und Gesellschaftsregister;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) nationale Sozialversicherungsregister;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) relevante Informationen, die bei den für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden vorhanden sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden die Informationen nach Absatz 1 nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert, so stellen die Mitgliedstaaten anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen diese Informationen rasch auf anderem Wege erhalten können.	(2) Werden die Informationen nach Absatz 1 nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert, so stellen die Mitgliedstaaten anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen diese Informationen rasch auf anderem Wege erhalten können. ***Wenn eine Vermögensabschöpfungsstelle Zugang zu Informationen anfordert, die nicht direkt verfügbar sind, werden Ersuchen zeitnah von der ersuchten Behörde beantwortet.***

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 30 delegierte Rechtsakte erlassen, um Spezifikationen für ein standardisiertes Muster für Auskunftsersuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Vermögensabschöpfungsstellen direkten Zugang zu SIENA haben ***und das SIENA-System für den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel nutzen***.	(5) ***Der Austausch von Informationen gemäß diesem Artikel erfolgt über SIENA.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ihre*** Vermögensabschöpfungsstellen direkten Zugang zu SIENA haben.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die für eine etwaige Einziehung jener Vermögensgegenstände gemäß Artikel 12 erforderlich sind.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die für eine etwaige Einziehung jener Vermögensgegenstände gemäß Artikel 12 erforderlich sind. ***Sicherstellungsmaßnahmen bestehen aus Sicherstellungsentscheidungen und umgehenden Maßnahmen in Form von vorübergehenden dringenden Sicherstellungsmaßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Sicherstellungsmaßnahmen umfassen*** umgehende Maßnahmen***, die*** gegebenenfalls zur Erhaltung der Vermögensgegenstände ***zu ergreifen sind***.	(2) Umgehende Maßnahmen ***in Form von vorübergehenden dringenden Sicherstellungsmaßnahmen werden*** gegebenenfalls zur Erhaltung der

Vermögensgegenstände ***ergriffen***.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Erträge oder andere Vermögensgegenstände eingezogen werden können, ***deren Wert den*** Erträgen entspricht, die von einer verdächtigten oder beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden oder die durch Dritte von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Erträge oder andere Vermögensgegenstände ***bis zu einem Wert*** eingezogen werden können, ***der jenen*** Erträgen entspricht, die von einer verdächtigten oder beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden oder die durch Dritte von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden. ***Die Einziehung solcher Erträge oder anderer Vermögensgegenstände muss in Fällen möglich sein, in denen ein einzelstaatliches Gericht aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände festgestellt hat, dass den betreffenden Dritten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs in der Vermeidung der Einziehung bestand oder dass die übertragenen Vermögensgegenstände direkt oder indirekt mit Straftaten in Verbindung standen. Derartige Tatsachen und Umstände können darin bestehen, dass die Übertragung oder der Erwerb unentgeltlich durchgeführt wurden oder im Tausch gegen einen im Vergleich zum Marktwert unverhältnismäßigen Betrag.***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Fristen nach nationalem Recht verstrichen sind, ***weil*** diese Fristen nicht ***ausreichen, um eine wirksame Untersuchung und Verfolgung der betreffenden Straftaten zu ermöglichen***.	f) die Fristen nach nationalem Recht verstrichen sind, ***vorausgesetzt dass*** diese Fristen nicht ***mehr als 15 Jahre betragen***.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Einziehung ohne vorherige Verurteilung ist auf Straftaten beschränkt, die unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen können, wobei das nationale Gericht der Überzeugung sein muss, dass alle Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen.	(2) Die Einziehung ohne vorherige Verurteilung ist auf Straftaten beschränkt, die unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen können, wobei das nationale Gericht ***auf der Grundlage der verfügbaren Informationen*** der Überzeugung sein muss, dass alle Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen ***und dass die einzuziehenden Tatwerkzeuge, Erträge oder***

	Vermögensgegenstände durch die entsprechende Straftat erlangt wurden oder direkt oder indirekt mit ihr in Verbindung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, wenn eine Einziehung nach den Artikeln 12 bis 15 nicht möglich ist ***und folgende Bedingungen erfüllt sind:***	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, wenn eine Einziehung nach den Artikeln 12 bis 15 nicht möglich ist***, sofern das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass die sichergestellten Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, die unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen kann und im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde. Um festzustellen, ob die sichergestellten Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle Umstände des Einzelfalls, einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen des Eigentümers der betreffenden Vermögensgegenstände steht, berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ziehen Maßnahmen in Erwägung, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Weitere Verwendung von eingezogenen Vermögensgegenständen
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden. Derartige Vermögensgegenstände können als staatliche Vermögensgegenstände für justizielle, Strafverfolgungs-, öffentlich-rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke einbehalten oder für institutionelle, soziale oder wirtschaftliche Zwecke, einschließlich der Zuweisung an Organisationen, die Arbeiten von sozialem Interesse ausführen, an die lokalen oder regionalen Behörden übertragen werden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden.

	(2) Stammen die eingezogenen Vermögenswerte aus einem Drittstaat, ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um dem Drittstaat die Vermögenswerte zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Möglichkeit, einen Teil der Vermögenswerte einzubehalten, um die Kosten zu decken, die in direktem Zusammenhang mit dem Aufspüren und der Ermittlung oder der Verwaltung derartiger Vermögenswerte entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entschädigung der Opfer	Entschädigung der Opfer ***und Rückgabe***

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haben Opfer aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Richtlinie ist, so stellen die Mitgliedstaaten anhand der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass die Einziehungsmaßnahme ***das Recht der Opfer auf Entschädigung ihrer*** Ansprüche ***nicht beeinträchtigt***.	Haben Opfer aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Richtlinie ist, so stellen die Mitgliedstaaten anhand der erforderlichen Maßnahmen ***vorrangig*** sicher, dass die ***Ansprüche der Opfer auf Entschädigung berücksichtigt werden, bevor die endgültige*** Einziehungsmaßnahme ***erfolgt. Die Mitgliedstaaten schenken den*** Ansprüchen

der Opfer in grenzüberschreitenden Fällen besondere Aufmerksamkeit.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Haben Opfer aufgrund einer Straftat Anspruch auf Rückgabe eines eingezogenen Vermögensgegenstands, ergreifen die Mitgliedstaaten – sofern möglich und vorrangig – die notwendigen Maßnahmen, um dem Opfer den betreffenden Vermögensgegenstand zurückzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn eine Rückgabe des Vermögensgegenstands an das Opfer in Übereinstimmung mit Absatz 2 nicht möglich ist und finanzielle Vermögenswerte infolge der Vollstreckung der Einziehung oder der vorzeitigen Verwertung im Hinblick auf diesen Vermögensgegenstand erlangt wurden, dann werden diese Vermögenswerte zum Zwecke der Rückgabe an das Opfer übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständigen Behörden vor Erlass einer Sicherstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 die Kosten für die Verwaltung der Vermögensgegenstände, die sichergestellt werden können, bewerten, um deren Wert bis zu ihrer Veräußerung zu erhalten und zu optimieren.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständigen Behörden vor Erlass einer Sicherstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 die Kosten für die Verwaltung der Vermögensgegenstände, die sichergestellt werden können, bewerten, um deren Wert bis zu ihrer Veräußerung zu erhalten und zu optimieren***, sofern nicht die Dringlichkeit eines Falles den Verzicht auf eine Bewertung erfordert***. ***Entscheiden die zuständigen Behörden, auf eine derartige Bewertung zu verzichten, so ist diese Entscheidung hinreichend zu begründen.***

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die sichergestellten Vermögensgegenstände sind verderblich oder verlieren ***rasch*** an Wert;	a) Die sichergestellten Vermögensgegenstände sind verderblich oder verlieren an Wert;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Eigentümers der Vermögensgegenstände bei Erlass einer Entscheidung über die vorzeitige Verwertung berücksichtigt werden, einschließlich in Bezug auf die Frage, ob die zu veräußernden Vermögensgegenstände leicht zu ersetzen sind. Die Mitgliedstaaten stellen – außer im Falle der Flucht – sicher, dass der Eigentümer der Vermögensgegenstände, die gegebenenfalls einer vorzeitigen Verwertung unterliegen können, vor der Veräußerung unterrichtet und angehört wird. Der Eigentümer erhält die Möglichkeit, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Eigentümers der Vermögensgegenstände bei Erlass einer Entscheidung über die vorzeitige Verwertung berücksichtigt werden, einschließlich in Bezug auf die Frage, ob die zu veräußernden Vermögensgegenstände leicht zu ersetzen sind. Die Mitgliedstaaten stellen – außer im Falle der Flucht – sicher, dass der Eigentümer der Vermögensgegenstände, die gegebenenfalls einer vorzeitigen Verwertung unterliegen können, vor der Veräußerung unterrichtet und***, bei Bedarf,*** angehört wird. Der Eigentümer erhält die Möglichkeit, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten erwägen sorgfältig die Möglichkeit, die Vermögensverwaltungsstellen mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aufgaben zu betrauen.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß Artikel 13 umfassen solche Umstände Tatsachen und Gegebenheiten, auf denen die Feststellung beruhte, dass der Dritte wusste oder hätte wissen ***müssen***, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs darin bestand, die Einziehung zu vermeiden.	Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß Artikel 13 umfassen solche Umstände Tatsachen und Gegebenheiten, auf denen die Feststellung beruhte, dass der Dritte wusste oder ***von ihm*** hätte ***erwartet werden können, zu*** wissen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs darin bestand, die Einziehung zu vermeiden***, oder – aufgrund konkreter Tatsachen und Umstände – dass die übertragenen Vermögensgegenstände direkt oder indirekt mit Straftaten in Verbindung standen***. ***Derartige Tatsachen und Umstände können die Tatsache umfassen, dass die Übertragung oder der Erwerb unentgeltlich durchgeführt wurden oder im Tausch gegen einen im Vergleich zum Marktwert unverhältnismäßigen Betrag.***

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß den Artikeln 14 und 16 umfassen solche Umstände konkrete Tatsachen und verfügbare Beweismittel, denen zufolge die betreffenden Vermögensgegenstände als aus Straftaten stammende Vermögensgegenstände gelten.	Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß den Artikeln 14 und 16 umfassen solche Umstände konkrete Tatsachen und verfügbare Beweismittel, denen zufolge die betreffenden Vermögensgegenstände als ***direkt oder indirekt*** aus Straftaten stammende Vermögensgegenstände gelten.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine nationale Strategie für die Vermögensabschöpfung an und aktualisieren sie regelmäßig in Abständen von höchstens ***fünf*** Jahren.	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine nationale Strategie für die Vermögensabschöpfung an und aktualisieren sie regelmäßig in Abständen von höchstens ***drei*** Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die strategischen Ziele, Prioritäten und Maßnahmen zur Verstärkung der Bemühungen aller zuständigen nationalen Behörden, die an der Vermögensabschöpfung gemäß dieser Richtlinie beteiligt sind;	a) die strategischen Ziele, Prioritäten und Maßnahmen zur Verstärkung der Bemühungen aller zuständigen nationalen Behörden, die an der Vermögensabschöpfung ***und -verwaltung*** gemäß dieser Richtlinie beteiligt sind;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Governance-Rahmen zur Verwirklichung der strategischen Ziele und Prioritäten, einschließlich einer ***Beschreibung der Rollen*** und ***Zuständigkeiten aller zuständigen Behörden sowie der***	b) einen Governance-Rahmen zur Verwirklichung der strategischen Ziele und Prioritäten, einschließlich einer ***wirksamen Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen*** und ***zentralen Meldestellen (FIU)***;

Kooperationsmechanismen;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Ressourcen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden***, einschließlich Schulungen***;	d) ***angemessene finanzielle*** Ressourcen, ***geeignete Schulungen und adäquate Rechtskompetenzen,*** die den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Inanspruchnahme der Möglichkeit, sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b prüfen die Mitgliedstaaten

zudem hinreichend die Möglichkeit, ihre Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen innerhalb einer Rechts- und Organisationsstruktur zusammenzubringen, und die möglichen Vorteile dessen.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der geschätzte oder tatsächliche Wert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Sicherstellung***, Einziehung und Veräußerung***;	b) der geschätzte oder tatsächliche Wert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Sicherstellung;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Verwaltung der zentralen Register zuständige(n) Behörde(n). Diese Behörden gelten als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erheben und führen auf zentraler Ebene umfassende Statistiken über die im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.	(1) Die Mitgliedstaaten erheben ***regelmäßig umfassende Statistiken von den zuständigen Behörden*** und führen auf zentraler Ebene umfassende Statistiken über die im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen***, um die Wirksamkeit ihrer Einziehungssysteme zu überprüfen***.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Statistiken gemäß Absatz 1 auf Kalenderjahresbasis erhoben und der Kommission jährlich bis zum [1. September] des Folgejahres übermittelt werden.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Statistiken gemäß Absatz 1 auf Kalenderjahresbasis erhoben und der Kommission jährlich bis zum [1. September] des Folgejahres übermittelt werden. ***Die statistischen Daten werden der Kommission jedes Jahr mit folgenden Angaben zu allen Straftaten übermittelt:*** ***a) Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen,*** ***b) Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen,*** ***c) Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände,*** ***d) Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände,*** ***e) Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat,*** ***f) Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in einem***

anderen Mitgliedstaat,

g) Wert der in einem anderen Mitgliedstaat eingezogenen Vermögensgegenstände,

h) Wert der Vermögensgegenstände, die zum Zwecke der Strafverfolgung, der Prävention oder zu sozialen Zwecken verwertet werden sollen,

i) Verhältnis von Einziehungsentscheidungen und Verurteilungen wegen Straftaten, die von dieser Richtlinie erfasst werden,

j) Anzahl der von den Gerichten abgelehnten Anträge auf Erlass einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung,

k) Art der Verwertung der eingezogenen Vermögensgegenstände, und

l) Dauer der Verfahren zwecks Zuweisung der eingezogenen Vermögensgegenstände.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 27a (neu)
	Plattform für die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
	Unter der Leitung der Kommission wird eine Plattform für die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (die „Plattform“) eingerichtet. Die Plattform setzt sich aus Vertretern der Vermögensabschöpfungsstellen und Vermögensverwaltungsstellen zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der

Kommission. Die Plattform wird in regelmäßigen Abständen einberufen.

Die Plattform hat folgende Funktionen:

a) Beratung der Kommission hinsichtlich der Umsetzung der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen;

b) Austausch von Informationen zur Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit Drittstaaten;

c) Analyse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 angenommenen nationalen Strategien zur Vermögensabschöpfung, um bewährte Verfahren zu ermitteln.

Vertreter von Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft können zur Teilnahme an den Sitzungen der Plattform eingeladen werden.

Or. en

(Artikel 27a (neu) wird in Kapitel VII vor Artikel 28 eingefügt.)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vermögensabschöpfungsstellen arbeiten mit Europol ***und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten*** zusammen, um die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen zu erleichtern, deren Sicherstellung oder Beschlagnahme in einem Strafverfahren durch eine zuständige Behörde angeordnet wird oder werden kann, und um erforderlichenfalls Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.	(2) Die Vermögensabschöpfungsstellen arbeiten mit Europol zusammen, um die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen zu erleichtern, deren Sicherstellung oder Beschlagnahme in einem Strafverfahren durch eine zuständige Behörde angeordnet wird oder werden kann, und um erforderlichenfalls Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen arbeiten eng mit Eurojust zusammen, um den Vermögensabschöpfungsprozess in Übereinstimmung mit dem Mandat von Eurojust zu erleichtern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Beschlagnahme in einem Strafverfahren, einschließlich im Rahmen der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, durch eine zuständige Behörde angeordnet wird oder werden kann und die Gegenstand einer nachfolgenden Veräußerung sind.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum des Inkrafttretens + 3 Jahre] einen Bericht zur Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie vor.	(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum des Inkrafttretens + 3 Jahre] einen Bericht zur Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie vor. ***Der Bericht umfasst eine detaillierte Bewertung der Möglichkeit und Vorteile***

einer Vernetzung der in Artikel 26 genannten zentralen Register über ein zentrales Zugangsportal, sodass die Vermögensabschöpfungsstellen die darin enthaltenen Daten unmittelbar und sofort abfragen können, vorbehaltlich entsprechender Schutzmaßnahmen.

Or. en